

Typ : **245 G**
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 1 von 4

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV vom 18.08.1998 mit
8. VO zur Änd. der FeV vom 10.01.2013)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Genehmigungs-Nr.

ab e1*2001/116*0470*12
Baumuster 117 9??
Variante 22????

Typ:

245 G

Verkaufsbezeichnung:

CLA - Klasse

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, ins-
besondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:

5, davon auf der rechten Fahrzeuglängsseite 2 Türen

Schiebedach:

mit und ohne Glasdach / Schiebedach

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende
Ausführungen:

alle in der o.g. Genehmigung ab Genehmigungsstand 00
aufgeführten Varianten/Versionen für Rechtsverkehr

Typ : 245 G
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 2 von 4

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 5 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ja *) nein
*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich: nein ja *)
*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 200 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: ---
- Typ / Ausführung: ---
- Genehmigungs-Nr.: ---
- oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): 335 mm
- 1.7 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt: ja nein
*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

2 Sitzplatz des Prüfenden

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ja nein
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): ohne
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes $25^\circ \pm 3^\circ$): 25°

Typ : **245 G**
 Hersteller : Daimler AG
 D-70546 Stuttgart

Blatt : 3 von 4

- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) bzw. Abstand von hinterem Sitzschienenende: 110 mm (hinterste Sitzschienenende)
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): elektrisch
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): elektrisch

2.4 Abmessungen

Maß	L3 [mm]	L4 [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte	410	465	1060	200	170	345	110	350	810	920
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

bei L5 < 700 mm
 ECE-R32 erfüllt:

ja

nein

bei L5 ≥ 700 mm
 entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte	500	490	300	850	920	335
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn L4 + L6 ≥ 660 mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn L1 + L2 ≥ 925 mm ist.

Typ : **245 G**
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 4 von 4

- 4 Bemerkungen:**
- zu 1.3 es ist nur das Kombiinstrument ohne zylindrische Einfassung der Rundinstrumente zulässig (Daimler intern : Entry-Instrument). Andere Kombiinstrumente benötigen eine zusätzliche Einrichtung für die Fahrtrichtungsanzeiger.
 - zu 1.4 es ist nur die **permanente** digitale Geschwindigkeitsanzeige im Kombiinstrument gültig.
 - zu 1.7 **mit Bestätigung durch Fahrzeughersteller bei Lichtdurchlässigkeit < 70%:**
Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Rili 92/22/EWG Anhang II B (ECE-R43) an die vorderen Seitenscheiben in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fz. auch bei den hinteren Seitenscheiben u. der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zul., wenn die Fz serienmäßig u. werkseitig damit ausgerüstet sind u. die Lichtdurchlässigkeit einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzul. (FeV, PrüfungsRili, Anlage 12, 2.5)
ohne Bestätigung durch Fahrzeughersteller:
es sind keine getönten Scheiben mit Lichtdurchlässigkeit < 70 % zulässig.
 - zu 2.3 wahlweise elektrische Sitzhöhen-, Neigungs-, und Längsverstellung.
- 5. Auflagen** entfällt
- 6. Zusammenfassung** Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 10.01.2013

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

TÜV SÜD AUTOSERVICE GMBH
Gottlieb-Daimler-Strasse 7
D-70794 Filderstadt

Filderstadt, den 14.11.2014

AS-CRC-BW Wü
Tel.: 0711-7005160
Fax.: 0711-7005178



Dipl.-Ing. R. Wünnenberg
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr